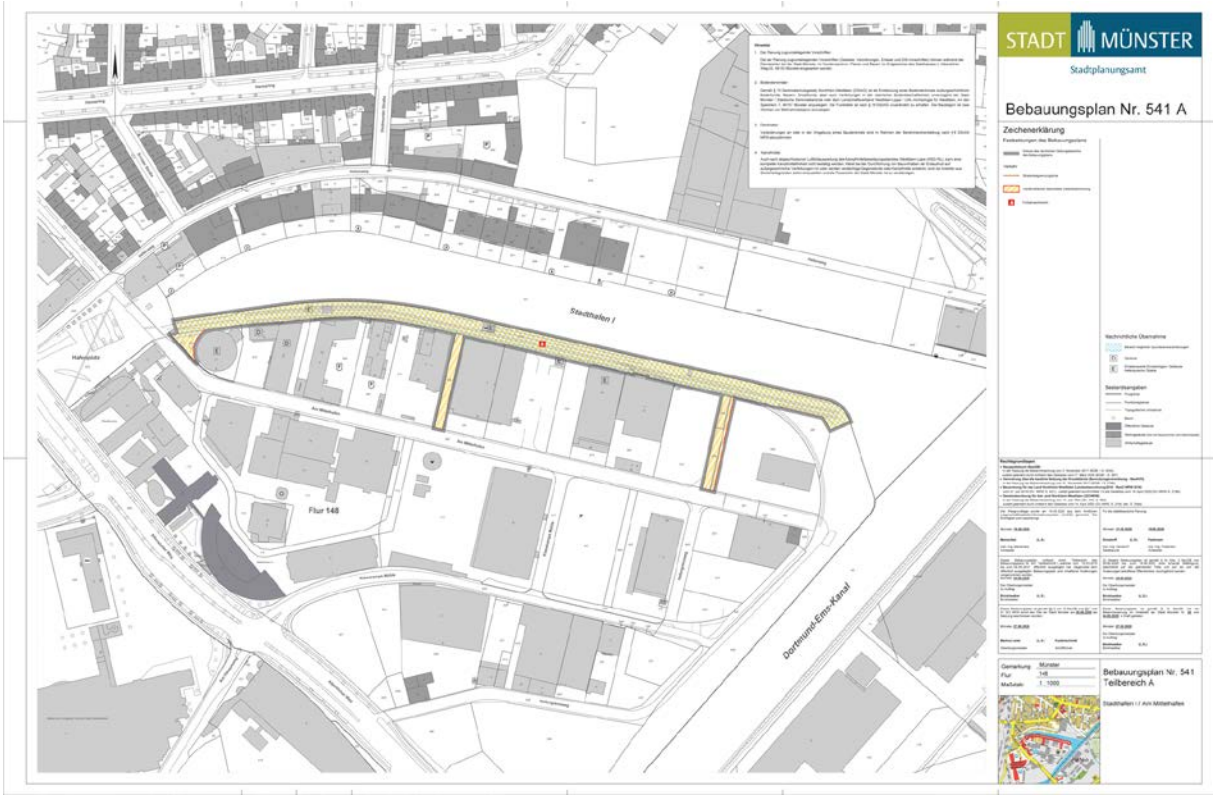
Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A:
Stadthafen I / Am Mittelhafen



1 Verfahrensverlauf

Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplans	27.06.2012
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	06.07.2012
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Informationsveranstaltung)	05.07.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	26.02. - 26.03.2015
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt	09.03.2018
Beteiligung der TÖB	14.03 - 04.05.2018
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs	19.03 - 04.05.2018
Eingeschränkte Beteiligung	08.06 - 19.06.2020
Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Münster	26.08.2020
In Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt	04.09.2020

2 Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Kaiflächen südlich des Hafenbeckens des Stadthafens I zwischen Hafenplatz

und Dortmund-Ems-Kanal geschaffen werden. Der Bebauungsplan setzt ausschließlich Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Fußgängerbereich' fest.

Die Planungsziele für diesen Bebauungsplan leiten sich aus dem Masterplan Stadthäfen in seiner aktualisierten Form ab. Dieser umfasst sowohl die Zielsetzungen für den Planbereich als auch die Zielmaßgaben für die nähere Umgebung. Die öffentliche Zugänglichkeit des Gebiets südlich des Stadthafens I – insbesondere als durchgängige Wegeverbindung entlang der Kaiflächen des Stadthafens – und die Schaffung eines öffentlich nutzbaren Freiraums sollen dieses Quartier zukünftig erlebbar machen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der fortgeschriebene Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. als Wasserstraße (DEK) dar. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich als Industriegebiet bzw. Flächen für Ver- und Entsorgung dargestellt. Der Lärmaktionsplan Münster sowie der Luftreinhalteplan Münster weisen für das Plangebiet keine maßnahmenbezogene Relevanz auf.

Das Plangebiet liegt weder im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Münster noch innerhalb eines Wasserschutzgebiets oder eines Überschwemmungsgebiets. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat (FFH)–Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) sind durch die Planung nicht berührt.

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden neben den sich unmittelbar aus dem Baugesetzbuch ergebenden Umweltschutzzielen insbesondere folgende fachgesetzlichen Ziele und Vorgabe des Umweltschutzes berücksichtigt: Menschen / Gesundheit, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe.

Mit der Umsetzung der Planung ist nahezu eine Vollversiegelung des Plangebiets vorgesehen. Damit verbunden sind Eingriffe in kleinflächige Brachflächen. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist jedoch bereits stark gewerblich überformt und teilversiegelt. Erhebliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter sind nicht gegeben.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541 wurde vom Rat der Stadt Münster am 27. Juni 2012 gefasst. Das damalige Plangebiet umfasste die Bereiche östlich des Albersloher Weges, nördlich der B51 (Umgehungsstraße), westlich des Lütkenbecker Weges bzw. der Schillerstraße sowie den Bereich der ehemaligen OSMO-Hallen mit dem östlichen Becken des Stadthafens I.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 541 fand im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 05.07.2012 in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke statt.

Die öffentliche Auslegung gemäß BauGB wurde dann für einen Teilbereich (Teilabschnitt I) ohne des nördlich des Stadthafens I gelegenen ehemaligen OSMO-Areals vom 19.03. bis 04.05.2018 durchgeführt. In diesem Zeitraum fand auch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt.

Insgesamt sind mehrere Stellungnahmen eingegangen, die aber im Rahmen des Satzungsbeschlusses für den hier behandelnden Teilbereich A keine abwägungsrelevanten

Eingaben darstellten. Sie werden im weiteren Planungsprozess des weiterhin im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 541 berücksichtigt.

Gegenüber der öffentlich ausgelegten Planfassung wurde der Bereich nordwestlich des Wärmespeichers geändert, da dieser ebenfalls im Rahmen der Freiflächenplanung umgestaltet werden soll. Die bisherige Festsetzung als „Sondergebiet Heizkraftwerk“ wird nun entsprechend der Freiflächenplanung ebenfalls als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt.

Hierzu wurde im Juni 2020 eine eingeschränkte Beteiligung der Eigentümer der Fläche (Stadtwerke Münster GmbH) nach § 4a Abs. 3 (BauGB) durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen und somit der Planänderung zugestimmt.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Planungsziel leitet sich aus dem aktualisierten Masterplan Stadthäfen ab. Die Fortschreibung wurde als handlungsleitende Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebiets beschlossen. Der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 541 ist somit Teil eines Gesamtkonzepts zur städtebaulichen Neuordnung des Hafengebiets. Mit der Festlegung dieser Planungsziele kommen auf der Ebene des Bebauungsplans keine grundsätzlichen anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht. Ein Verzicht auf die Planung hätte zur Folge, dass der vorliegende Wettbewerbsentwurf mangels Rechtsgrundlage nicht umgesetzt werden könnte.